

BEBAUUNGSPLAN NR. 11 DER STADT BURG / FEHMARN

SATZUNG DER STADT BURG / FEHMARN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11

AUFGRUND DES § 10 BEBAUG UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTUNGS-
RISCH FESTSETZUNGEN VOM 10.4.1969 IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VER-
ORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBBAUGESetzes VOM 9.12.1960 WIRD
NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG DER STADT BURG / F.
VOM 13.11.1974 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
NR. 11 FÜR DAS GEBIET BURG OST UND SPORT UND SCHULZENTRUM BESTEHEND AUS
DER PLANZEICHNUNG TEIL A UND DEM TEXT, TEIL B, ERLASSEN.

FÜR DAS GEBIET: BURG OST SOWIE FÜR DAS SPORT UND SCHULZENTRUM

3. ÄNDERUNG

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ALLGEMEINES WOHNGEbiet	WA	§ 4	BAUNVO
REINES WOHNGEbiet	WR	§ 3	BAUNVO
MISCHGEbiet	MI	§ 6	BAUNVO

ZAHl DER VOLLGESCHOSSE	II	§ 9 ABS. 1 NR. 1a BBAUG
OFFENE BAUWEISE	0	§ 22 ABS. 2 BAUNVO
GESCHLOSSENE BAUWEISE	g	§ 22 ABS. 3 BAUNVO
GRUNDFLÄCHENZAHl	03	§ 9 ABS. 1 NR. 1a BBAUG
GESCHOSSFLÄCHENZAHl	06	§ 9 ABS. 1 NR. 1a BBAUG
BAUGRENZE	—	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BBAUG
BAULINIE	—	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BBAUG
GEHWEG	—	§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG
FAHRBAHN	—	§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	—	§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG
ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	P	§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG
GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	—	§ 9 ABS. 1 NR. 1e BBAUG
GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE	—	§ 9 ABS. 1 NR. 1f BBAUG
ABGRENZUNGSGEBIET	—	§ 9 ABS. 1 NR. 1f BBAUG
ABGRENZUNGSGEBIET	—	§ 9 ABS. 5 BBAUG
FLÄCHEN F. D. FORSTWIRTSCHAFT	—	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG
GRÜNFLÄCHEN	—	§ 9 ABS. 1 NR. 8 BBAUG
SPORTPLATZ	—	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBAUG
BOLZPLATZ	—	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BBAUG
FLUCHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	—	§ 9 ABS. 1 NR. 12 BBAUG
HAUPTFIRSTRICHTUNG	—	§ 9 ABS. 1 NR. 12 BBAUG
GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	—	§ 9 ABS. 1 NR. 1e BBAUG
FLÄCHEN FÜR GARAGEN	—	§ 9 ABS. 1 NR. 1e BBAUG
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	—	§ 5 ABS. 2 NR. 4 BBAUG
HOCHSPANNUNGSLEITUNG	—	§ 5 ABS. 2 NR. 4 BBAUG
HOCHSPANNUNGSKABEL	—	§ 9 ABS. 1 NR. 5 BBAUG
UMSPANNWERK	—	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE (SICHTWINKEL)
DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
VORHANDENE BAUL. ANLAGEN
ENTFALLENDE BAUL. ANLAGEN
HÖHENLINIEN
SICHTFELDER

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVER-
TRETTUNG VOM 17.8.1973
Burg a. F., den 14.7.1976
ORT / DATUM / SIEGEL

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLAN-
ZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG
HABEN IN DER ZEIT VOM 27.5.74 BIS 27.5.74 NACH VORHERIGER AM 18.5.74
ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DAS BE-
DENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GE-
MÄCHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH
AUSGELEGEN.
Burg a. F., den 14.7.1976
ORT / DATUM / SIEGEL

DER KATASTERÄSSIGE BESTAND AM 1.1.1976 SOWIE DIE GEOMETRI-
SCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STRASSENPLANUNG WER-
DEN ALS RICHTIG BESCHENKT
Burg a. F., den 14.7.1976
ORT / DATUM / SIEGEL

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A)
UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 13.11.1974 VON DER GEMEINDEVER-
TRETTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER
GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.11.1974 GEFÄHRT
Burg a. F., den 14.7.1976
ORT / DATUM / SIEGEL

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANANSATZUNG, BESTEHEND
AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE
NACH § 11 BBAUG MIT ERLAß DES INNENMINISTERS VOM 15.3.1977
AZ. IV. 800.0... MIT AUFLAGEN ERTEILT
Burg a. F., den 31.5.1977
ORT / DATUM / SIEGEL

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS
DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.5.1977 ERFÜLLT
DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLAß DES INNENMINISTERS
VOM 14.7.1978 AZ. IV. 800.0... BESTÄTIGT
Burg a. F., den 14.7.1978
ORT / DATUM / SIEGEL

TEIL B: TEXT

1. In der Stadt Burg / Fehmarn sind die in der Satzung der Stadt Burg / Fehmarn über den Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Festsetzungen zu befolgen.
In allen anderen Gebieten sind die in der Satzung der Stadt Burg / Fehmarn über den Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Festsetzungen zu befolgen.
In der Stadt Burg / Fehmarn sind die in der Satzung der Stadt Burg / Fehmarn über den Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Festsetzungen zu befolgen.

2. In der Stadt Burg / Fehmarn sind die in der Satzung der Stadt Burg / Fehmarn über den Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Festsetzungen zu befolgen.
In allen anderen Gebieten sind die in der Satzung der Stadt Burg / Fehmarn über den Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Festsetzungen zu befolgen.
In der Stadt Burg / Fehmarn sind die in der Satzung der Stadt Burg / Fehmarn über den Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Festsetzungen zu befolgen.

3. In der Stadt Burg / Fehmarn sind die in der Satzung der Stadt Burg / Fehmarn über den Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Festsetzungen zu befolgen.
In allen anderen Gebieten sind die in der Satzung der Stadt Burg / Fehmarn über den Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Festsetzungen zu befolgen.
In der Stadt Burg / Fehmarn sind die in der Satzung der Stadt Burg / Fehmarn über den Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Festsetzungen zu befolgen.

4. In der Stadt Burg / Fehmarn sind die in der Satzung der Stadt Burg / Fehmarn über den Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Festsetzungen zu befolgen.
In allen anderen Gebieten sind die in der Satzung der Stadt Burg / Fehmarn über den Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Festsetzungen zu befolgen.
In der Stadt Burg / Fehmarn sind die in der Satzung der Stadt Burg / Fehmarn über den Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Festsetzungen zu befolgen.

5. In der Stadt Burg / Fehmarn sind die in der Satzung der Stadt Burg / Fehmarn über den Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Festsetzungen zu befolgen.
In allen anderen Gebieten sind die in der Satzung der Stadt Burg / Fehmarn über den Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Festsetzungen zu befolgen.
In der Stadt Burg / Fehmarn sind die in der Satzung der Stadt Burg / Fehmarn über den Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Festsetzungen zu befolgen.

6. In der Stadt Burg / Fehmarn sind die in der Satzung der Stadt Burg / Fehmarn über den Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Festsetzungen zu befolgen.
In allen anderen Gebieten sind die in der Satzung der Stadt Burg / Fehmarn über den Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Festsetzungen zu befolgen.
In der Stadt Burg / Fehmarn sind die in der Satzung der Stadt Burg / Fehmarn über den Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Festsetzungen zu befolgen.

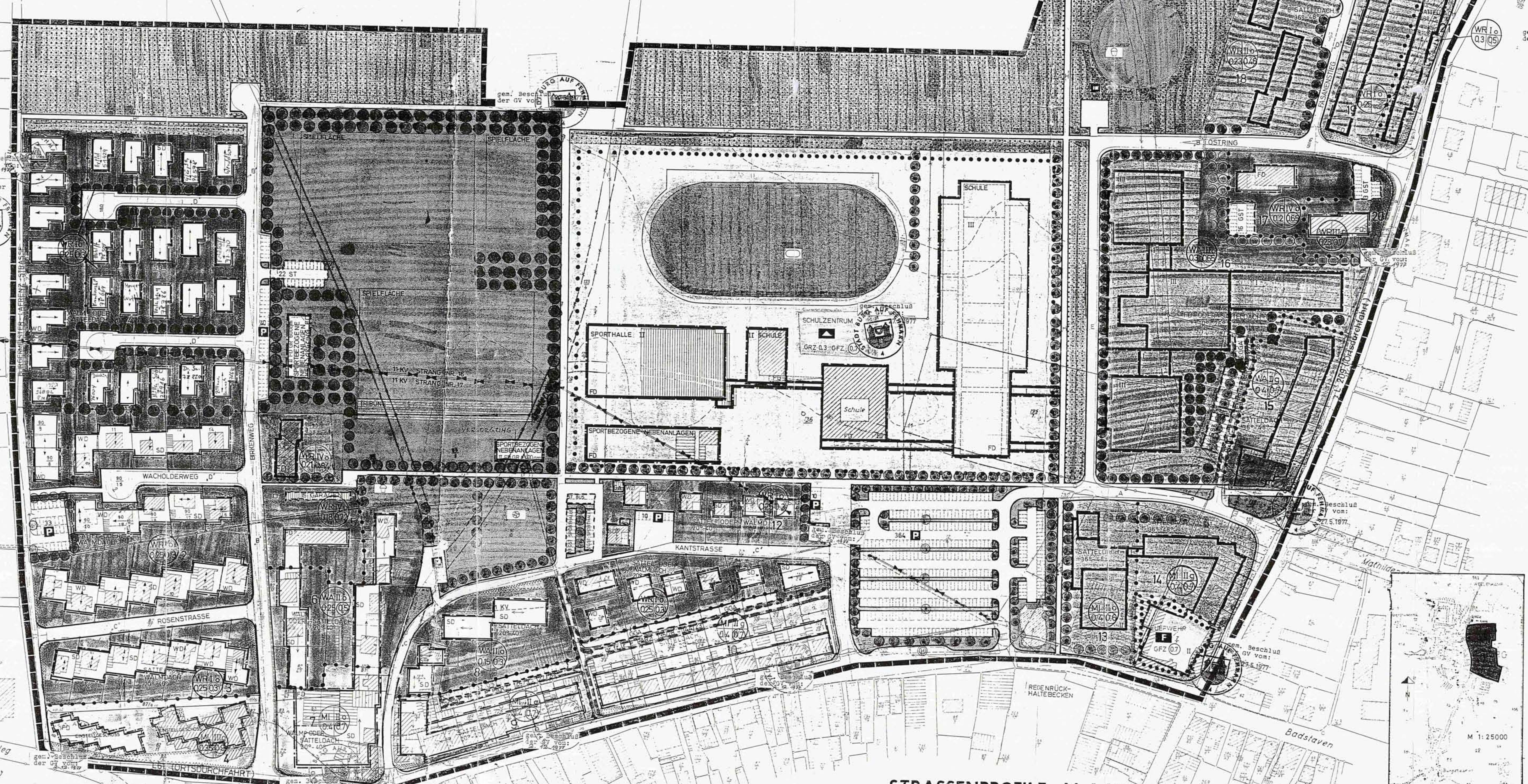
7. In der Stadt Burg / Fehmarn sind die in der Satzung der Stadt Burg / Fehmarn über den Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Festsetzungen zu befolgen.
In allen anderen Gebieten sind die in der Satzung der Stadt Burg / Fehmarn über den Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Festsetzungen zu befolgen.
In der Stadt Burg / Fehmarn sind die in der Satzung der Stadt Burg / Fehmarn über den Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Festsetzungen zu befolgen.

8. In der Stadt Burg / Fehmarn sind die in der Satzung der Stadt Burg / Fehmarn über den Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Festsetzungen zu befolgen.
In allen anderen Gebieten sind die in der Satzung der Stadt Burg / Fehmarn über den Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Festsetzungen zu befolgen.
In der Stadt Burg / Fehmarn sind die in der Satzung der Stadt Burg / Fehmarn über den Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Festsetzungen zu befolgen.

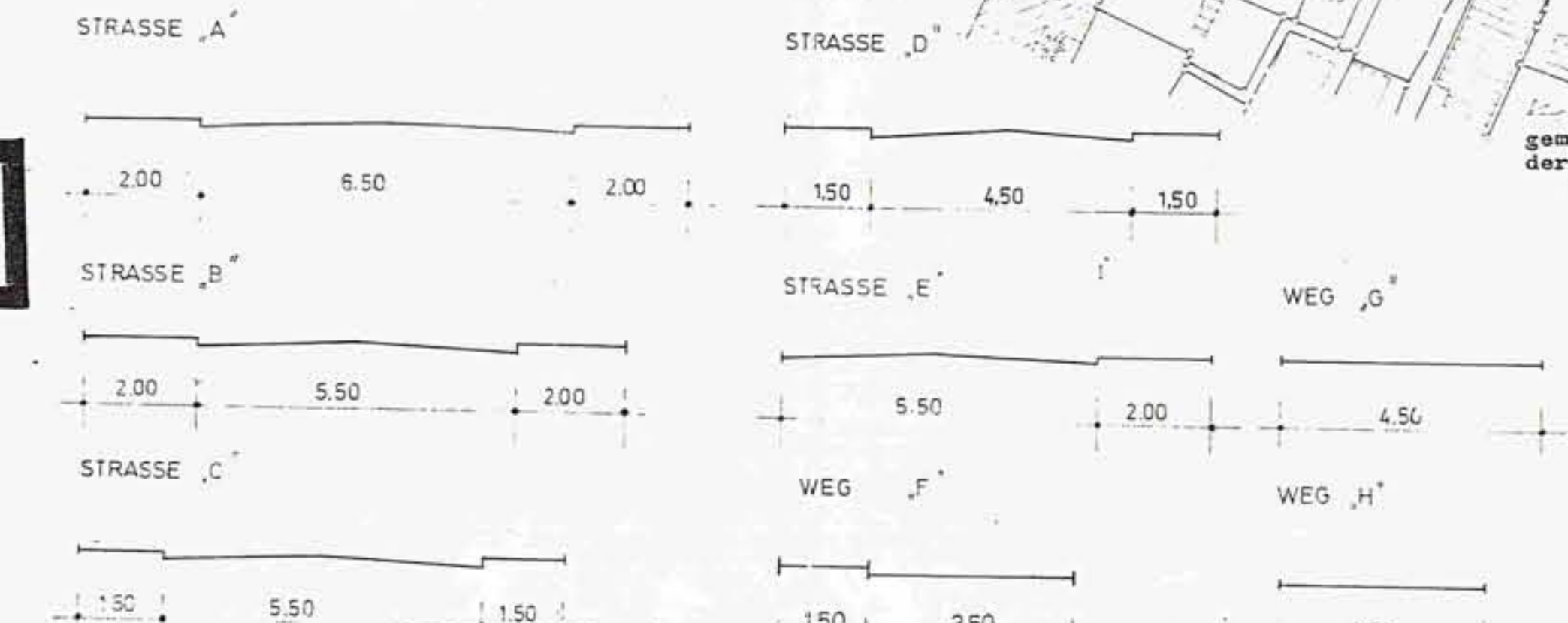
9. In der Stadt Burg / Fehmarn sind die in der Satzung der Stadt Burg / Fehmarn über den Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Festsetzungen zu befolgen.
In allen anderen Gebieten sind die in der Satzung der Stadt Burg / Fehmarn über den Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Festsetzungen zu befolgen.
In der Stadt Burg / Fehmarn sind die in der Satzung der Stadt Burg / Fehmarn über den Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Festsetzungen zu befolgen.

10. In der Stadt Burg / Fehmarn sind die in der Satzung der Stadt Burg / Fehmarn über den Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Festsetzungen zu befolgen.
In allen anderen Gebieten sind die in der Satzung der Stadt Burg / Fehmarn über den Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Festsetzungen zu befolgen.
In der Stadt Burg / Fehmarn sind die in der Satzung der Stadt Burg / Fehmarn über den Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Festsetzungen zu befolgen.

TEIL A: PLANZEICHNUNG



STRASSENPROFILLE M. 1:100



NORDEN
M. 1:1000



DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICH-
NUNG - TEIL A UND TEXT TEIL B WIRD HIERNIT
AUSGEFERTIGT
Burg a. F., den 14.7.1976
ORT / DATUM / SIEGEL

DIE BEBAUUNGSPLANANSATZUNG, BESTEHEND
AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE
NACH § 11 BBAUG MIT ERLAß DES INNENMINISTERS VOM 15.3.1977
AZ. IV. 800.0... MIT AUFLAGEN ERTEILT
Burg a. F., den 31.5.1977
ORT / DATUM / SIEGEL